

2439/AB
vom 13.02.2019 zu 2453/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0252-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2453/J-NR/2018

Wien, am 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Dezember 2018 unter der Nr. **2453/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Massaker von Zuchtenten an der Leitha gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- 1. *Welche generalpräventiven Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, damit es nicht mehr zu oben beschriebenen Vorgängen kommt?*
- 3. *Beabsichtigen Sie die vielen über die oben dargestellten Praktiken besorgten Jagdverbände und JägerInnen durch ein entschlossenes Auftreten gegen die "Jagd" von Zuchttieren zu unterstützen?*
 - a. *Wenn ja, wodurch?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Soweit der Zuständigkeitsbereich meines Ressorts betroffen ist, möchte ich darauf hinweisen, dass die erwünschte generalpräventive Wirkung wesentlich auch durch eine entsprechend konsequente Verfolgung solcher Straftaten und Anwendung der einschlägigen Strafbestimmungen erzielt werden kann. Um diese zu gewährleisten, sind bewusstseinsbildende Maßnahmen geboten. Deshalb ist die Erarbeitung eines Leitfadens im

Laufe dieses Jahres in Aussicht genommen, der den Staatsanwaltschaften Richtlinien zur angemessenen Bearbeitung derartiger Fälle bieten soll.

Zudem wurden die Verständigungspflichten nach dem Tierschutzgesetz mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 8. November 2017 überarbeitet und die Zusammenarbeit mit den Tierschutzombudspersonen gestärkt.

Ich erinnere schließlich daran, dass zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 die Strafdrohung für „Tierquälerei“ (§ 222 StGB) auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe verdoppelt wurde, mit dem Effekt, dass nunmehr auch invasive Grundrechtseingriffe für effektive Ermittlungen zur Verfügung stehen, wie etwa die Überwachung von Nachrichten.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Verurteilungen und eingestellte bzw. laufenden Ermittlungsverfahren gab es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Tierquälerei?*
 - a. Von wem wurden die strafrechtlich relevanten Taten gemeldet?*

Ich stelle dazu eine Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung. Von wem die Straftaten gemeldet wurden, kann aus dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial nicht beantwortet werden.

	2016	2017	01-11/2018
Anfall	834	797	723
davon noch offen	1	2	57
Einstellungen	495	462	386
Verurteilungen	95	112	91

Zur Frage 4:

- *Die Bereitschaft der Behörden, das TSchG effektiv umzusetzen, ist offenbar in vielerlei Hinsicht unzureichend. Gibt es Pläne um die Umsetzung des TSchG bzw. Gesetze rund um den Tierschutz zu fördern?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, wieso nicht?*

Mein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den kriminalstrafrechtlichen Bereich. Die angesprochenen Rechtsnormen des Verwaltungs(straf)rechts fallen hingegen nicht in meinen unmittelbaren Wirkungsbereich. Im Übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Fragen 1 und 3.

Zur Frage 5:

- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um in Zukunft sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit besonders grausamen "Jagden", welche den Straftatbestand der Tierquälerei erfüllen, das Strafausmaß durch die Strafbehörden ausgeschöpft wird? Hier ist nicht zu vergessen, dass laut Expertenmeinung aus dem Fachgebiet der Psychiatrie das Praktizieren von Grausamkeiten an Lebewesen auch die Hemmschwellen für Aggressivität gegenüber Menschen senkt.*

Die Strafzumessung im Bereich des gerichtlichen Strafrechtes ist Aufgabe der unabhängigen Rechtsprechung. Dabei sind die im jeweiligen Einzelfall vorliegenden Erschwerungs- und Milderungsgründe für die Strafzumessung innerhalb des Strafrahmes von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe (§ 222 StGB) maßgeblich.

Dr. Josef Moser

